OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752680/14/BP/CK

Datum:
Linz, 13. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des V B, geb. x, StA Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, betreffend die Wiederaufnahme der Verfahren sowie Ab- bzw Zurückweisung der Verlängerungsanträge nach dem NAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, nahm der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. die rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG ab, und wies 3. die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bereits seit dem 1. Oktober 2018 kein gemeinsames Eheleben mehr mit seiner nunmehrigen Ex-Ehefrau geführt, sich aber trotzdem darauf berufen und falsche Angaben bei der Behörde mit Irreführungsabsicht getätigt habe, um die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erwirken. Der Bf verfüge zudem über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 27 NAG, da das Erteilungshindernis des § 11 Abs 1 Z 4 NAG vorliege. Weiters könne er aufgrund seiner Selbständigkeit auch kein Recht aus dem ASSO-Abkommen ableiten.

I.2. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2022 stellte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verfasste zudem ein Beschwerdeschreiben.
Hinsichtlich der Beschwerde führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er seine Ehe mit der nunmehrigen Ex-Ehefrau am 28. Juli 2015 aus Liebe geschlossen habe und diese Ehe am 29. Juli 2019 geschieden worden sei. Er habe den Umstand, dass er mittlerweile geschieden gewesen sei bei seinem Verlängerungsantrag am 7. Jänner 2020 der belangten Behörde nicht mitteilen können, da sein Onkel mit ihm bei der Antragstellung anwesend gewesen sei und er mangels Deutschkenntnisse die Fragen nicht verstanden habe. Zu diesem Zeitpunkt hätte seine Familie keine Kenntnis von der Scheidung gehabt, da er dies noch für sich behalten hätte, um sich vor einer negativen Reaktion seiner Familie zu schützen. Der Bf habe diese Angaben nicht getätigt, um die Behörde hinters Licht zu führen und eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zu bewirken. Es stimme, dass die Ex-Ehegattin am 1. Oktober 2018 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei, jedoch habe der Bf auch nach ihrem Auszug noch versucht, die Ehe zu retten. Zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages vom 3. Dezember 2018 hätten sie daher sehr wohl noch ein Eheleben geführt.

I.3. Mit Bescheid vom 25. April 2022, GZ: BA-4-AEG/59621, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG ab.

I.4. Gegen den Bescheid betreffend die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.5. Mit Erkenntnis vom 2. August 2022 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde statt und bewilligte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

I.6. Mit Schreiben vom 5. September 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2022.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein türkischer Staatsangehöriger, heiratete am 28. Juli 2015 die türkische Staatsangehörige und in Österreich aufenthaltsberechtigte S D. Der Bf meldete am 24. Februar 2017 erstmalig einen Wohnsitz in Österreich an und war bis 1. Oktober 2018 mit seiner Frau gemeinsam an dieser Adresse gemeldet. Tatsächlich zog die nunmehrige Ex-Ehefrau des Bf bereits im September 2017 wieder zurück in ihr Elternhaus, an dessen Adresse sie auch vor der Anmeldung der gemeinsamen Unterkunft mit dem Bf gemeldet war.

Ab September 2017 hatten der Bf und seine Ehefrau keinen persönlichen Kontakt mehr und stand der Entschluss für die Trennung bei der Ex-Ehefrau des Bf fest, wovon der Bf aufgrund eines gemeinsamen Gespräches vor dem Auszug der Ex-Ehefrau wusste. Der Bf unterschrieb das von der Ex-Ehefrau im Jahr 2018 an ihn übermittelte Dokument hinsichtlich der einvernehmlichen Scheidung im Hinblick auf die gewünschte positive Erledigung seines in diesem Jahr notwendig gewordenen Verlängerungsantrag für seinen Aufenthaltstitel nicht, hingegen wurde die Scheidungsklage im Juli 2019 in der Türkei eingebracht, welche im November 2019 in Rechtskraft erwuchs.

Der Bf stellte sowohl im Dezember 2018 als auch im Jänner und Dezember 2020 Verlängerungsanträge, bei denen er sich auf die Ehe mit S D berief. Befragt zu den getrennten Wohnsitzen gab der Bf im Jahr 2020 an, dass er und seine Ehefrau getrennt leben würden, jedoch noch nicht feststehe, ob es zu einer Scheidung komme.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt sowie den Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten. Die Feststellungen, wonach die Ex-Ehefrau des Bf im September 2017 wieder zurück in ihr Elternhaus gezogen ist und der Entschluss der Trennung zu diesem Zeitpunkt feststand, gründet auf der glaubhaften Aussage der Zeugin D, welche auch ausführte, dass der Bf der einvernehmlichen Scheidung im Jahr 2018 wegen der Notwendigkeit der Stellung des Verlängerungsantrages für seinen Aufenthaltstitel in diesem Jahr nicht zustimmen wollte. Dass seit dem Auszug der Ex-Ehefrau des Bf kein persönlicher Kontakt mehr zwischen den beiden bestanden hatte, gaben der Bf und die Zeugin D übereinstimmend in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an. Die Feststellung, wonach der Bf im Rahmen der Stellung seines Verlängerungsantrages im Jahr 2020 angab, dass er und seine Ehefrau getrennt leben würden, jedoch noch nicht feststehe, ob es zu einer Scheidung komme, ergibt sich zunächst aus dem Verwaltungsakt. Weiters sind die diesbezüglichen Erklärungsversuche des Bf unglaubwürdig, zumal diese differieren: in seiner Beschwerde gab der Bf noch an, dass seine Familie im Jahr 2020 keine Kenntnis von der Scheidung hatte, weshalb der bei der Behörde als Übersetzer anwesende Onkel des Bf diese Angabe gemacht habe, während er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aussagte, dass seine Familie spätestens seit dem Urlaub im Jahr 2019 von der Scheidung gewusst habe. Sein Versuch, die Diskrepanz auf sprachliche Mängel seinerseits zurückzuführen, konnte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht überzeugen. Bezeichnend ist auch die offensichtliche intentiöse Extendierung des vorgeblichen Zusammenlebens, die der Bf bemüht war in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darzustellen, die sich jedoch als völlig haltlos herausstellte. Im Übrigen entstand beim erkennenden Gericht der klare Eindruck, dass es eine bewusste Entscheidung des Bf war, die Behörde in Unkenntnis über das Ende der Lebensgemeinschaft zu belassen, um eine positive Erledigung seiner Verlängerungsanträge zu erwirken.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 106/2022, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

§ 27. (1) Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 haben ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt.

(2) Dem Familienangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht,

1. bei Tod des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Elternteils;
2. bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder,
3. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

(3) Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn

1. der Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) ist;
2. der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382c EO erlassen wurde oder
3. der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer Maßnahme nach dem FPG war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des

Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.
(4) Der Familienangehörige hat die Umstände nach Abs. 1 bis 3 der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,
1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder
e) einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ innehat.
[...]“

III.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen" im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0076).

IV.1.2. Der Bf berief sich bei den nunmehr gegenständlichen Verlängerungsanträgen seines Aufenthaltstitels am 3. Dezember 2018 sowie am 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 auf die Ehe mit seiner ehemaligen Frau, obwohl sie zu diesen Zeitpunkten kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK mehr führten (vgl dazu Punkte I.8. und II.), sondern die Ehe zum Zeitpunkt 3. Dezember 2018 nur noch formal zur erfolgreichen Verlängerung des Aufenthaltstitels aufrechterhalten wurde und zu den Zeitpunkten 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 bereits geschieden war. Der Bf verschwieg der Behörde zum Zeitpunkt 3. Dezember 2018 das Ende des gemeinsamen Familienlebens. Im Jahr 2020 gab dieser zwar auf Nachfrage an, getrennt von seiner Ehefrau zu leben, verschwieg jedoch die zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefundene Scheidung.

IV.1.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch den positiven Erledigungen zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese die mangelnde Führung eines gemeinsamen Familienlebens zu diesen Zeitpunkten nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde vom Weiterbestehen des ursprünglich geführten gemeinsamen Familienlebens mangels gegenteiliger Angaben ausgehen durfte. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit).

IV.2.1. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 7).

IV.2.2. Den Bf und seine nunmehrige Ex-Ehefrau verband ab September 2017 ein bloß formales Band der Ehe und lag ab diesem Zeitpunkt kein gemeinsames Familienleben im Sinne einer Wohn,- Wirtschafts- und Sexualgemeinschaft mehr vor (vgl hierzu Punkte I.8. und II.). Der Bf hätte sich bei seinen Verlängerungsanträgen in den Jahren 2018 und 2020 daher nicht auf die Ehe berufen dürfen.

IV.2.3. Gemäß § 27 Abs 1 NAG haben Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5 und 8 ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 erfüllt. Gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs 1 oder 2) vorliegt. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Nachdem sich der Bf zur Beibehaltung seines Aufenthaltstitels auf die Ehe mit seiner Ex-Frau berief, obwohl kein gemeinsames Familienleben mehr geführt wurde, liegt der Tatbestand des § 11 Abs 1 Z 4 NAG und damit ein Erteilungshindernis vor. Ausnahmen iSd § 27 Abs 2 und 3 NAG sind im konkreten Fall nicht gegeben, weshalb dem Bf auch kein Aufenthaltstitel nach § 27 NAG zu erteilen ist. Zudem kann der Bf aufgrund seiner Selbständigkeit auch keine Rechte aus dem Assoziierungsabkommen ARB 1/80 ableiten.

IV.3. Hinsichtlich des dritten Spruchpunktes des Bescheids der belangten Behörde ist auszuführen, dass aufgrund der Wiederaufnahme der Verfahren und der folgenden Abweisung des Verlängerungsantrages aus dem Jahr 2018, die Stellung weiterer Verlängerungsanträge im Jahr 2020 nicht möglich war. Insofern wies die belangte Behörde die Verlängerungsanträge des Bf aus dem Jahr 2020 zu Recht als unzulässig zurück.

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree